



Reiner Mönke
 öffentlich bestellter und
 vereidigter Sachverständiger
 der HWK Rhein-Main
 in Frankfurt/Main, Schimmel-
 pilz- und Asbestexperte sowie
 freier Sachverständiger für das
 Institut für Fußbodenbau,
 Overath

Telefon 0 22 04 / 3 08 06 - 0

Sie sind herzlich eingeladen,
 über diesen Fachartikel im
 Forum auf der Homepage der
 iff-Institution

www.fussboden-gutachter.de

zu diskutieren.

Im Zuge von Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden kommt es immer wieder vor, dass Raumausstatter und Fussbodenleger Altbeläge vorfinden, die asbesthaltig sind. In diesem Zusammenhang ist es für den Auftragnehmer von Bodenbelagarbeiten in jedem Fall wichtig, Altbeläge als asbesthaltig zu erkennen und insbesondere den sicheren Umgang mit solchen Belägen zu berücksichtigen. Die

Eigenschaften von Asbest, in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts, in über 3000 Produkten Asbest verarbeitet wurde. Asbest zeichnet sich durch hohe Hitzebeständigkeit, chemische Beständigkeit, durch Beständigkeit gegen Fäulnis und Korrosion aber insbesondere auch durch die nicht brennbaren Eigenschaften aus. Weiterhin hat Asbest eine geringe Wärmeleitfähigkeit, eine geringe

Gefahren beim Umgang mit asbesthaltigen Bodenbelägen

Asbestfasern wurden einst als »Wunderfasern« hochgeschätzt, da diese nahezu grenzenlose Verwendungsmöglichkeiten in Baustoffen fanden. Aber schon seit einiger Zeit hat sich »Asbest« als Reizwort mit höchster Sensibilität und Verunsicherung erwiesen.

Trotz der sehr guten Materialeigenschaften von Asbest hat sich die Asbestfaser hinsichtlich der gesundheitlichen Gefährdung des Menschen durch Inhalation verhängnisvoll entwickelt. So gilt es als erwiesen, dass durch Einatmen von Asbestfasern schwere unheilbare Krankheiten wie Lungenkrebs oder das Mesotheliom an Bauch/Rippenfell entstehen können. Da jedoch vom Zeitpunkt des Einatmens von Asbestfasern bis zum Ausbruch einer Krankheit 10 Jahre bis über 30 Jahre vergehen können, wurden diese Krankheiten seitens der Ärzte und Berufsgenossenschaften lange nicht in Zusammenhang mit Asbestinhalation gebracht.

Als anerkannte Berufskrankheiten gelten: seit 1936 die Asbestose, seit 1943 die Asbestose in Verbindung mit Lungenkrebs und seit 1977 das Mesotheliom des Rippen- und Bauchfelles.

Eigenschaften von Asbest

Man schätzt, dass aufgrund der einzigartigen chemischen und physikalischen

elektrische Leitfähigkeit und trotzdem eine hohe Elastizität und Zugfestigkeit.

Asbestarten

Die Asbestarten werden nach ihrem Vorkommen und den strukturellen Eigenschaften in zwei Arten unterschieden. Zum einen unterscheidet man den Chrysotilasbest, auch Weissasbest genannt, und zum anderen den Amphibolasbest, auch Blauasbest genannt. Auf den Weissasbest entfielen seinerzeit ca. 90 Prozent der Weltproduktion. Typisch für den Weissasbest war die leichte Zerfaserbarkeit, wobei der Blauasbest durch eine besonders auffällige Spaltbarkeit in feinste Längsfibrillen auffiel.

Wann kann das Einatmen von Asbestfasern gesundheitsschädlich sein?

Grundvoraussetzung für eine gesundheitliche Gefährdung ist, dass die inhalierten Asbestfasern so klein sind, dass sie nicht von den Nasen- und Mundschleimhäuten absorbiert werden können. Dies ist dann natürlich besonders gefährlich, wenn die Asbestfasern als Feinstaub eingeatmet werden. In gesundheitlicher Hinsicht sind Asbest-

fasern kritisch, wenn diese in Längen von mehr als $\frac{1}{1000}$ mm, einer Dicke von weniger als $\frac{1}{1000}$ mm und einem Längen/Dicken-Verhältnis von mehr als 3:1 eingeatmet werden.

Verwendung von Asbest

Bei der Verwendung von Asbest wird im Baubereich unterschieden zwischen: fest gebundener Asbest (Asbestzementprodukte), schwach gebundener Asbest (Spritzasbest und ähnlich schwach gebundene Asbestprodukte). Schwach gebundene Asbestprodukte zeigen einen geringen Anteil an Bindemitteln und einen hohen Anteil an Asbest von in der Regel über 60 Gewichtsprozent. Im Gegensatz dazu weisen fest gebundene Asbestprodukte einen geringen Anteil von ca. 5 bis 20 Gewichtsprozent Asbest und einen hohen Anteil von Bindemitteln auf.

Asbest in Bodenbelägen

Asbesthaltige Bodenbeläge und Hilfsstoffe wurden vor allem Ende der 1960er Jahre bis Anfang der 1980er Jahre eingebaut. Diese fanden Verwendung in öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Kindergärten und Verwaltungen aber auch in Wohnungen. Da diese asbesthaltigen Beläge teilweise sehr strapazierfähig waren, kann es durchaus vorkommen, dass Raumausstatter und Bodenleger noch heute auf solche Beläge treffen. Zum einen dienen diese heute noch als Nutzbelag, zum anderen wurden diese Beläge mit anderen Nutzbelägen überklebt. Diese asbesthaltigen Bodenbeläge weisen im Grunde sehr charakteristische, optische Eigenschaften auf, so dass es für einen Raumausstatter oder Bodenleger erkennbar sein sollte, ob es sich bei einem aufzunehmenden Altbelag um einen asbesthaltigen Bodenbelag handeln kann.

Selbstverständlich ist durch alleinige Inaugenscheinnahme von Altbelägen nicht definitiv der Asbestgehalt eines Bodenbelages feststellbar, aber im Bewusstsein eines Raumausstatters oder Bodenlegers sollte sich festsetzen, wie asbesthaltige Altbeläge gegebenenfalls optisch erkennbar sind. Im Zweifelsfall besteht ohnehin eine Sorgfalts- und Anzeigepflicht.

Asbest enthalten insbesondere folgende Beläge:

Polyvinylchlorid-(PVC-)Beläge, auch Cushioned-Vinyl-(CV-)Beläge genannt: Diese

PVC-Kunststoff-Bahnenware ist mit einer meist nur 1 mm dicken Trägerschicht (Unterseite) aus weisser oder grauer Asbestpappe kaschiert. Diese Asbestpappe besteht zu 90 Prozent aus schwach gebundenem Asbest. Hier darf man nicht CV-Beläge mit PVC-Fussbodenbelägen aus den 1960er Jahren verwechseln, die als Rückseite einen hellbraunen Jutefilz aufweisen. Dieser Bodenbelag ist in der Regel asbestfrei.

Floor-Flex-Beläge, oder Vinyl-Asbestplatten (Flexplatten): Diese Beläge sind meist als graue, schwarze oder braunmelirierte quadratische glatte Einzelplatten ohne Trägerschicht erkennbar. Bei diesen Belägen befindet sich der Asbest fest gebunden in der homogenen Kunststoffmischung. Bei dieser Art von Bodenbelägen, ist es nicht selten, dass auch schwarzbrauner Bitumenkleber verarbeitet wurde und dass dieser Kleber ebenfalls asbesthaltig ist.

Asphalt-Tiles: Diese Beläge werden auch als Asbesthartfliesen bezeichnet und wurden auf Asphalt oder Bitumenbasis hergestellt. Im Gegensatz zu den Flexplatten, sind die Asphalt-Tiles sehr stark mit dem Unterboden arretiert. Aufgrund ihrer Sprödeheit und Brüchigkeit werden diese Tiles eher den schwach gebundenen Produkten zugeordnet.

Zwischenlagen unter Linoleum und Stragulabelägen: In seltenen Fällen wurden auch Zwischenlagen aus Asbestzementplatten oder Matten aus schwach gebundenem Asbest unter Linoleum und Stragula verwendet.

Klebstoffe und Estriche: Auch hier wurden teilweise Asbestfasern verwendet und fest im Material gebunden.

Bewertung von Asbestprodukten

Bei fest gebundenen Asbestzementprodukten sind die Asbestfasern fest in die Zementmatrix eingebunden und setzen daher im eingebauten Zustand keine oder nur sehr geringe Faser-mengen frei. Folglich geht daher von fest gebundenen Asbestprodukten keine konkrete Gesundheitsgefährdung aus, wobei deshalb auch kein generelles Sanierungsgebot besteht.

Wenn jedoch bei unsachgemässer Behandlung die Asbestprodukte zerstört werden, können hierbei grosse Faser-mengen freigesetzt werden und hieraus gesundheitsgefährdende Konzentrationen entstehen. Dafür besonders kritische

Arbeitsverfahren sind Zerbrechen, Zerschlagen, Bohren, Sägen, Schleifen, Fräsen oder Verfahren, bei denen Abrieb entsteht. Daher müssen Altbeläge wie Flexplatten möglichst bruchfrei aufgenommen werden, um eine Freisetzung von Asbestfasern zu verhindern. Aufgrund der schwach gebundenen Asbestanteile von CV-Belägen, Asphalt-Tiles und Zwischenlagen ist hier noch grössere Vorsicht bei der Aufnahme der Beläge angebracht, da hierbei schneller eine gesundheitsgefährdende Faserkonzentration in der Luft entsteht.

Das gleiche gilt für die mechanische Bearbeitung von asbesthaltigen Klebern und Estrichen.

Falls bei einem Sanierungsobjekt vom Auftragnehmer für Bodenbelagarbeiten mögliche asbesthaltige Bodenbeläge, Zwischenlagen, Kleber oder Estriche vorgefunden werden und Zweifel hinsichtlich einem asbesthaltigem Produkt vorliegen, ist eine mikroskopische Untersuchung ratsam. Entsprechende Analysenlabors können entnommene Proben auf Asbestgehalt überprüfen. Bei einer Probennahme von Flexplatten ist darauf zu achten, dass hierbei kein Staub erzeugt wird. Sofern vorhanden, sollte ein loses Bruchstück angefeuchtet und luftdicht in Folie verpackt werden. Falls keine Bruchstücke vorhanden sind, schneidet man mit einem Teppichmesser ebenfalls unter Befeuchtung ein briefmarkengrosses Stück des Belages heraus und verpackt es ebenfalls luftdicht in Folie. Es sollte ebenfalls dabei nicht gebohrt, gefräst oder gesägt werden.

Wenn der Verdacht besteht, dass als Bodenmaterial ein CV-Belag, Asphalt-Tiles, asbesthaltige Kleber oder Estriche vorliegen, so ist hier die Probenahme durch eine entsprechende Fachfirma vorzunehmen.

Wer darf asbesthaltige Beläge entfernen?

Betriebe, die Sanierungsarbeiten an asbesthaltigen Bodenmaterialien durchführen, müssen aufgrund der Gefahrstoffverordnung und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) »Asbest: Abbruch, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten« einige Voraussetzungen erfüllen. Um Arbeiten an asbesthaltigen Materialien durchführen zu können, müssen Raumausstatter und Fussbodenleger ihre Sachkunde durch die erfolgrei-

che Teilnahme an einem Lehrgang nach TRGS 519 nachweisen. Das Berufsgenossenschaftliche Institut für Arbeitssicherheit hat für die Aufnahme von Flexplatten ein standardisiertes Verfahren mit geringer Faserfreisetzung geprüft und anerkannt. Einer behördlichen Zulassung bedürfen Betriebe, die Fussbodenbeläge mit schwach gebundenem Asbest entfernen. Beim Amt für Arbeitsschutz kann die Zulassung beantragt werden, wenn die erforderliche persönliche Sachkunde und die sicherheitstechnische Ausstattung vorhanden ist.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass bei der Aufnahme von asbesthaltigen Bodenbelägen diverse Geräte, wie zum Beispiel Staubsauger, mit speziellen Filtern verwendet werden müssen, sodass auch eine Sachkunde im Umgang und der Wartung der erforderlichen Geräte vorhanden sein muss. Die zur Erlangung der notwendigen Sachkunde angebotenen Lehrgänge werden von verschiedenen Institutionen angeboten.

Betriebe, die trotz fehlender Sach- und Gerätekunde asbesthaltige Produkte bearbeiten, unsachgemäss mit Asbestprodukten umgehen und entsorgen, machen sich strafbar.

Welche Verfahren zur Aufnahme von asbesthaltigen Bodenbelägen gibt es?

Unter der Federführung des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitssicherheit wurden geprüfte Arbeitsverfahren entwickelt, um Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) mit Asbest durchzuführen. Die Zielsetzung für die Errichtung von standardisierten Arbeitsverfahren ist, die Asbestfaserfreisetzung bei ASI-Arbeiten wesentlich zu verringern. Hierbei handelt es sich um ASI-Arbeiten mit geringer Exposition, wobei dadurch bei sachkundiger Anwendung technischer und organisatorischer Massnahmen auf bestimmte Schutzmassnahmen verzichtet werden kann, wenn die Faserkonzentration unter 15000 Fasern/m³ gewährleistet ist.

Ist dies der Fall, handelt es sich nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) »Asbest: Abbruch, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten« um eine Arbeit mit geringer Exposition. Für diese Arbeitsvorschriften der standardisierten Arbeitsverfahren wurden Gefahrstoffmessungen während und

nach der Anwendung der Arbeitsvorschriften durchgeführt, um den Erfolg der Sanierungsmassnahmen festzustellen. Die Beratung und Entscheidungsfindung erfolgte im berufsgenossenschaftlichen Arbeitskreis »Asbestexposition bei Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten«.

Liegt eine Sanierungsmassnahme mit einem Arbeitsverfahren mit geringer Exposition von Asbestfasern vor, kann nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) von nachstehend aufgeführten Schutzmassnahmen abgesehen werden:

- Das Tragen von Atemschutzgeräten. Auch bei Arbeiten mit geringer Exposition kann jedoch die Benutzung einer zum Beispiel P2-Schutzmaske notwendig werden. Dies gilt je nach Art und Häufigkeit der Arbeiten, insbesondere wenn Expositionsspitzenwerte auftreten oder zu erwarten sind. Insofern ist es sinnvoll, entsprechende Atemschutzmasken bereitzustellen, auch im Hinblick auf Störungen im Arbeitsablauf.
- In der Regel das Tragen von Schutanzügen
- Von der Bereitstellung einer Dusche
- Von der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen
- Von der Errichtung einer Abschottung

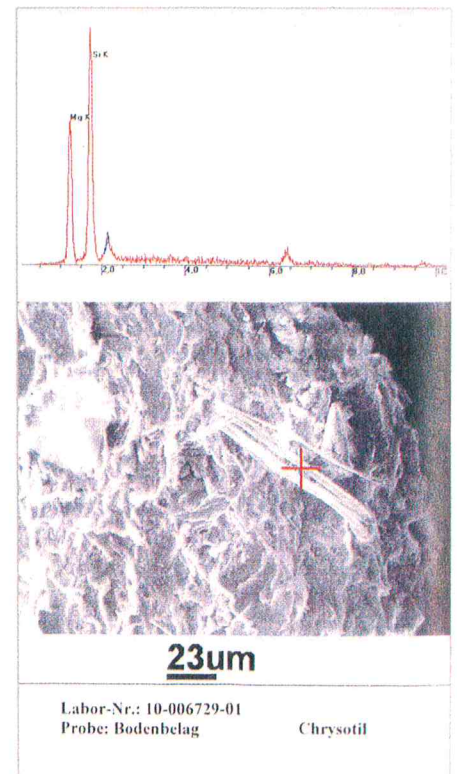
Wenn von dem vorgegebenen Arbeitsablauf abgewichen werden muss, ist zu ermitteln, ob dadurch die Gefahr einer höheren Asbestfaserexposition besteht. Ist dies der Fall, müssen erforderliche Schutzmassnahmen getroffen werden. Auch bei der Verwendung von Verfahren mit geringer Exposition sind technische und organisatorische Massnahmen zu treffen.

Diese werden wie folgt in der TRGS 519 beschrieben:

- Einmalige unternehmensbezogene Anzeige des Umgangs mit asbesthaltigen Gefahrstoffen bei der zuständigen Behörde
- Erstellung einer Betriebsanweisung und Durchführung einer Unterweisung der Mitarbeiter
- Objektbezogene Einweisung der Beschäftigten hinsichtlich Gefährdungen und Schutzmassnahmen
- Benennung des sachkundigen Verantwortlichen mit Nachweis der Sachkunde
- Ein schriftlich beauftragter sachkundiger

Aufsichtsführender für einen oder mehrere räumlich getrennte Arbeitsbereiche. Dies kann auch der sachkundige Verantwortliche sein.

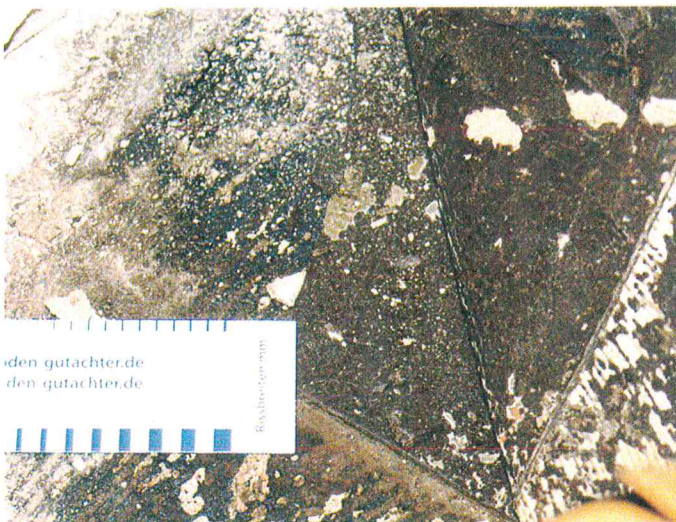
- Die Stellung einer ausreichenden Zahl von Fachkräften
- Abgrenzung und Kennzeichnung der Arbeitsflächen, in denen mit asbesthaltigen Gefahrstoffen umgegangen wird
- Begrenzung der Zahl der Beschäftigten im abgegrenzten Bereich auf das Minimum
- Sammeln, Aufbewahren, Lagern, Transportieren und Entsorgen von Abfällen, die die asbesthaltigen Gefahrstoffe enthalten, in geeigneten und gekennzeichneten Behältern ohne Gefahr für Mensch und Umwelt
- Regelmässige Reinigung der Räume, Anlagen und Geräte
- Trink-, Ess- und Rauchverbot am Arbeitsplatz
- Pausenbereiche, Waschräume und Räume mit getrennten Aufbewahrungsmöglichkeiten für Strassen- und Arbeitskleidung. Eine Möglichkeit zur Reinigung und Entsorgung von Arbeits- und Schutzkleidung
- Verbot von Beschäftigung Jugendli-



Das Foto zeigt die labortechnische Darstellung einer Asbestbestimmung – es wurde Asbest vom Fasertyp »Chrysotil« nachgewiesen, im unteren Teil ist die Asbestfaser mit einer Größe/Länge von 23 µm dargestellt.



Die Fotos zeigen alte Flexplatten (asbesthaltig) mit schwarzem Klebstoff geklebt.



Die Fotos zeigen den alten, schwarzen Klebstoff, welcher ebenfalls im Verdacht steht, asbesthaltig zu sein, was sich bei der Prüfung bestätigt hat.



Das Foto zeigt eine asbesthaltige Flexplatte (ca. 2 mm) im Querschnitt und belegt die spröden Eigenschaften, welche für diese Altbeläge typisch sind.

cher sowie werdende oder stillende Mütter

■ Verbot der Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden/Tag oder 40 bzw. 42 Stunden/Woche.

BT 11-Verfahren zur Aufnahme von Flexplatten

Der Anwendungsbereich der BT 11 sieht den Ausbau von Flexplatten auf Bitumenkleber mittels Handspachteln vor. Es sind die im Vortext genannten organisatorischen Massnahmen zu treffen. Sämtliche beweglichen Einrichtungsgegenstände sind zu entfernen, unbewegliche Einrichtungsgegenstände sind staubdicht abzukleben.

Zielsetzung dieses standardisierten Verfahrens ist es, die vorhandenen Flexplatten unter Befeuchtung möglichst bruchfrei aufzunehmen und während der Auf-

nahme mit entspanntem Wasser zu untersprühen bzw. einzunebeln. Dabei dürfen keine Stripper oder Bodenlegerschaber verwendet werden. Die ausgebauten Platten vorsichtig einsammeln und in speziell dafür vorgesehene Plastiksäcke bis 25 kg Verpackungsgewicht einpacken. Anhaftende Belagreste vorsichtig mit einem Handspachtel entfernen und lose Reste mit einem Staubsauger mit speziellen K1- bzw. H-Filter aufsaugen. Nach erfolgtem Ausbau der Flexplatten sämtliche Werkzeuge mit Lappen und Wasser reinigen, wobei die benutzten Lappen in die Abfallsäcke zur fachgerechten Entsorgung gepackt werden müssen.

Die angefallenen staubdichten Abfallsäcke in stabile Kartons packen und in Transportbehälter wie Container oder Big-Bags zum Abtransport einlagern. Wenn die Bodenfläche abgetrocknet ist, die Oberfläche mit dem K1- bzw. H-Sauger komplett absaugen.

Abschliessend wird die Bodenfläche mit einer Haftdispersion zur Restfaserbindung eingestrichen.

Auch wenn der vorhandene Bitumenkleber asbesthaltig ist, so ist es nicht zwingend notwendig diesen ebenfalls restlos zu entfernen, da mögliche Asbestfasern fest im Klebstoff eingebunden sind und nach der Verlegung eines neuen Bodenbelages nicht freigesetzt werden. Es darf keinesfalls eine mechanische Bearbeitung des Klebstoffbettes durch Schleifen, Fräsen usw. durchgeführt werden.

In der Praxis ist es jedoch so, dass viele Nutzer keine asbesthaltigen Baustoffe in ihren Gebäuden wünschen und dass daher der Klebstoff ebenfalls entfernt werden soll. Hier ist Vorsicht geboten, denn diese Leistung darf vom Bodenleger oder Raumausstatter nicht ausgeführt werden, auch wenn er Sachkundiger laut TRGS 519 für die Aufnahme von Flexplatten ist.

Weiterhin ist selbstverständlich darauf zu achten, dass die asbesthaltigen Abfälle ordnungsgemäss zwischengelagert, transportiert und entsorgt werden. Sollte es notwendig sein, dass die Behälter mit den asbesthaltigen Abfällen bis zum Abtransport zwischengelagert werden müssen, sollten diese für

Dritte unzugänglich gelagert werden, um Vandalismus und unkontrolliertem Freisetzen von Asbestfasern vorzubeugen.

BT 15-Ausbau von CV-Belägen mit asbesthaltiger Trägerschicht

Das Verfahren darf nur von einer nach § 39 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung zugelassenen Fachfirma ausgeführt werden. Der Anwendungsbereich der BT 15 sieht den Ausbau von CV-Belägen mit einem Träger aus schwach gebundener Asbestpappe im Perforations-Nassverfahren vor. Auch hier sind die im Vortext genannten organisatorischen Massnahmen zu treffen. Bei diesem Verfahren ist es notwendig zu prüfen, ob der Belag lose oder geklebt verlegt ist.

Bei dem Arbeitsverfahren BT 15 gelten im wesentlichen die gleichen Sicherheitsmassnahmen wie bei dem Verfahren BT 11 in bezug auf den Umgang mit beweglichen und unbeweglichen Einrichtungsgegenständen, den Umgang mit Werkzeug, asbesthaltigen Belagabfällen, der mechanischen Unterbodenbearbeitung, den Einsatz eines K1- bzw. H Staubsaugers und das Einstreichen von Restfaserbindemittel. Zusätzlich zum Verfahren BT 11 müssen bei dem Verfahren BT 15 Atemschutzmasken (mindestens Schutzstufe P2) und Einweganzüge von den Bearbeitern getragen werden. Bei unbeschädigten Böden entsteht für den Nutzer durch den Asbestgehalt des Bodens keine Gesundheitsgefährdung. Anders ist es beim Entfernen des Bodenbelages, wenn nicht durch entsprechende Vorkehrungen eine Freisetzung von Fasern verhindert wird.

Wesentliches Merkmal bei dem Arbeitsverfahren BT 15 ist die Durchfeuchtung des Bodenbelages vor dem Ausbau. Dazu wird der Belag zunächst unter anderem mittels einer Stachelwalze perforiert und anschliessend mit einer schwachen Borwasserlösung besprüht und danach mit einer Folie abgedeckt. Diese Borwasserlösung muss bei lose verlegten Böden mindestens 1 Tag, bei verklebten

Böden mindestens 2 bis 3 Tage einweichen. Wird diese Wartezeit nicht eingehalten, können Asbestfasern beim Ausbau freigesetzt werden. Der Raum kann während der Einweichzeit nur eingeschränkt genutzt werden.

Der Ausbau des eingeweichten Belages erfolgt mit einem Handspachtel oder einem Handstripper mit Spezialklingen. Geklebte Böden mit einem Teppichmesser in ca. 10 bis 20 cm breite Streifen schneiden. Dieses Verfahren ist nur anwendbar, wenn durch das Befeuchten keine Schäden am Gebäude entstehen können.

Ausbau von asbesthaltigen Zwischenlagen, Asphalt-Tiles Klebstoffresten und Estrichen

Bei den Produkten Zwischenlagen und Asphalt-Tiles handelt es sich um schwach gebundene Asbestprodukte. Diese dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen ausgebaut werden. Bei dem Ausbau von asbesthaltigen Estrichen oder dem mechanischen Bearbeiten von Klebstoffresten können unkontrolliert grosse Mengen an Fasern freigesetzt werden und daher dürfen diese Arbeiten auch nur von zugelassenen Fachfirmen durchgeführt werden. Bei diesen Arbeiten ist meist eine komplette Abschottung des Arbeitsbereiches mit erhöhten Schutzmassnahmen notwendig.

Fazit

Neben der erheblichen Gefährdung der Gesundheit bei dem Ausbau von asbesthaltigen Bodenbelägen darf der Raumausstatter/Bodenleger auch die juristische Seite dieser Angelegenheit nicht ausser acht lassen. Unabhängig von dem auf der Baustelle vorgefundenen asbesthaltigen Baustoff sollte jedem Auftragnehmer für Bodenbelagarbeiten klar sein, dass der Ausbau und die Bearbeitung solcher Materialien nur von sachkundigen Firmen ausgeführt werden darf. Eine Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften und Gesetze im Zusammenhang mit Asbest kann zu hohen Geldstrafen und erheblichen finanziellen Verlusten führen. Daher lohnt es sich, beim Auffinden von verdächtigen Belägen sensibel zu reagieren, und gegebenenfalls eine Materialprobe zur Feststellung ob Asbest vorliegt in Auftrag zu geben.

Profiklingen aus Solingen

MOZART

TECHNIK DER SCHÄRFE

Tel. +49-(0)212-22 09-0

Fax +49-(0)212-20 86 63

info@mozart-blades.de

www.mozart-blades.de

